

**Verfahrensordnung zur Entwicklung von Expertenstandards
zur Sicherung und Weiterentwicklung
der Qualität in der Pflege
nach § 113a Abs. 2 Satz 2 SGB XI
vom 11. September 2008**

Expertenstandards werden durch die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI gemeinsam und einheitlich mit dem Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege vereinbart. Die Expertenstandards konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Das Verfahren der Entwicklung und Aktualisierung wissenschaftlich fundierter und fachlich abgestimmter Expertenstandards wird in dieser Verfahrensordnung festgelegt.

1. Plenum

Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI (im Folgenden Vertragsparteien genannt) entscheiden über die Entwicklung und Aktualisierung von Expertenstandards. Ein Beschluss der Vertragsparteien kommt zustande, wenn der GKV-Spitzenverband, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene dem Beschlussvorschlag zustimmen. Das Plenum legt auch die Meilensteine fest, zu denen die Vertragspartner im Verfahren zu beteiligen sind.

2. Geschäftsstelle Expertenstandards nach § 113a SGB XI

Die Vertragsparteien werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 113a SGB XI von der „Geschäftsstelle Expertenstandards nach § 113a SGB XI“ des GKV-Spitzenverbandes unterstützt. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Beratungen der Vertragsparteien. Sie hat nach jeweiliger Beauftragung durch die Vertragsparteien insbesondere

- Ausschreibungsverfahren durchzuführen,
- Aufträge und Unteraufträge zu erteilen,
- die Ausführung der Aufträge zu überwachen und begleiten,
- Zwischenberichte zu den von den Vertragsparteien festgelegten Meilensteinen anzufordern und die hierzu erforderlichen Beschlussfassungen durch die Vertragsparteien herbeizuführen,
- die Vertragsparteien regelmäßig über den Stand der Arbeiten zu informieren.

3. Vorschlagsrechte für die Entwicklung von Expertenstandards

Vorschläge für die Entwicklung von Expertenstandards können von jeder Vertragspartei oder den nach § 113a Abs. 1 Satz 3 SGB XI zu beteiligenden Organisationen (Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene, maßgebliche Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene sowie unabhängige Sachverständige) eingereicht werden. Die Vorschläge sind nach einem noch von den

Vertragsparteien zu bestimmenden Verfahren, in dem insbesondere die Anforderungen an die Aufbereitung der Themen, die Einschätzung der Themenrelevanz und die Machbarkeit festzulegen sind, bei der „Geschäftsstelle Expertenstandards nach § 113a SGB XI“ einzureichen.

4. Beauftragung zur Entwicklung bzw. Aktualisierung eines Expertenstandards

Die Vertragsparteien tagen zu einer von der Geschäftsstelle versandten Tagesordnung. Sie entscheiden über den Auftrag zur Entwicklung oder Aktualisierung von Expertenstandards und legen Meilensteine fest, zu denen der Auftragnehmer Zwischenberichte vorlegt. Die Aufträge umfassen Expertenstandards, die den Beitrag der Pflege zum jeweiligen Themenbereich sowohl in der Veranlassung als auch der Durchführung der pflegerischen Tätigkeiten beschreiben.

5. Verfahren zur Entwicklung bzw. Aktualisierung eines Expertenstandards

Das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt sowohl für die Entwicklung eines neuen als auch für die Aktualisierung eines vorliegenden Expertenstandards. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich das Verfahren der Entwicklung eines neuen Expertenstandards explizit genannt.

5.1 Ausschreibung und Vergabe

Der Auftrag zur Erarbeitung eines Expertenstandards wird –sofern erforderlich– fachöffentlich ausgeschrieben und durch die Vertragsparteien vergeben. Die Bewerber haben ihre Kompetenz und Geeignetheit sowie die Kompetenz und Geeignetheit der an der Entwicklung beteiligten Experten aus der Pflegewissenschaft und Pflegepraxis (Expertenarbeitsgruppe) durch Veröffentlichungen, Weiterbildungen o.ä. sowie unter Offenlegung etwaiger Verbindungen zu Industrie oder Interessenverbänden zu belegen. Die Expertenarbeitsgruppe soll zur Hälfte mit Mitgliedern aus der Pflegepraxis besetzt sein.

5.2 Erarbeitung des Expertenstandard-Entwurfs

Die Expertenarbeitsgruppe erarbeitet den Entwurf des Expertenstandards. Die Entwicklung des Expertenstandards ist fortlaufend zu dokumentieren. Bei Abstimmungen innerhalb der Expertenarbeitsgruppe ist Konsens anzustreben. Ist Konsens nicht zu erreichen, erfolgt ein Mehrheitsbeschluss. Dabei sind die Begründungen für die Mehrheits- und Minderheitsvoten zu dokumentieren und im weiteren Konsentierungsverfahren darzulegen.

Zur Entwicklung oder Bearbeitung anstehender Themenschwerpunkte führt die Expertenarbeitsgruppe zunächst eine Literaturstudie durch. Die Literaturstudie erfolgt nach Suchbegriffen, Quellen und Studien. Die Studien werden methodisch und inhaltlich bewertet, worauf basierend die Expertengruppe Empfehlungen zu den zentralen pflegerischen Interventionen der Thematik erarbeitet. Bei Themen, zu denen keine Studien vorliegen, nimmt die Expertengruppe eigenständige Bewertungen vor.

Der Entwurf des Expertenstandards muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

- Formulierung und Begründung der Gesamtzielsetzung
- Festlegung der Kriterien des Standards
- Erklärende Kommentierung zu den einzelnen Kriterienebenen (Risikoeinschätzung, Maßnahmenplanung, Information, Schulung und Beratung sowie Koordination, Durchführung und Evaluation von Interventionen)

- Benennung der spezifischen Bedingungen für die Umsetzung und Definition der Ziel- und Anwendergruppe, des erforderlichen Zeitaufwands sowie einer ersten Kosteneinschätzung
- Literaturstudie/ -analyse
- Inhaltlicher Geltungsbereich (beispielsweise ambulant oder stationär)

5.3 Durchführung einer Fachkonferenz

Die Expertenarbeitsgruppe hat nach Vorlage des Expertenstandard-Entwurfs und zustimmender Kenntnisnahme durch die Vertragsparteien eine Fachkonferenz durchzuführen. Die Fachkonferenz dient dem strukturierten Fachdiskurs über den vorgelegten Expertenstandard-Entwurf mit einer breiten Fachöffentlichkeit. Die Teilnehmerzahl und das Setting der Fachkonferenz sind entsprechend zu gestalten.

Die Fachöffentlichkeit ist unter Berücksichtigung der nach § 113a Abs. 1 Satz 3 SGB XI zu Beteiligten frühzeitig über das Thema und den Termin der Fachkonferenz zu informieren und einzuladen. Den angemeldeten Teilnehmern sind die Arbeitsunterlagen mindestens 4 Wochen vor der Fachkonferenz zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Fachkonferenz sind

- in Referaten die Relevanz des Themas und das Vorgehen bei der Entwicklung des Expertenstandard-Entwurfs darzulegen und
- die Kriterienebenen des Expertenstandard-Entwurfs vorzustellen, in einem moderierten Fachdiskurs zu erörtern und die Diskussionsergebnisse abschließend festzustellen.

5.4 Auswertung und Erarbeitung des fachlich konsentierten Entwurfs des Expertenstandards

Die Ergebnisse der Fachkonferenz werden durch die Expertenarbeitsgruppe ausgewertet und dokumentiert. Auf dieser Basis wird der fachlich konsentierte Entwurf des Expertenstandards erarbeitet.

5.5 Modellhafte Implementierung

Die Praxistauglichkeit des fachlich konsentierten Entwurfs des Expertenstandards ist in einer angemessenen Anzahl von Pflegeeinrichtungen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und unterschiedlichen Strukturen - bundesweit zu erproben. Die modellhafte Implementierung wird aus Mitteln der Modellvorhaben zur Entwicklung qualitätsgesicherter Versorgungsformen für Pflegebedürftige nach § 8 Abs. 3 SGB XI finanziert. Neben der Erprobung der Praxistauglichkeit sowie der Erfassung und Evaluation des Zeit- und Ressourcenaufwandes für die Implementierung insbesondere im Hinblick auf die notwendige Qualifizierung der Mitarbeiter, Anforderungen an die Dokumentation und den Hilfsmiteleaseinsatz beinhaltet die modellhafte Implementierung auch eine Kosteneinschätzung und regelhaft eine Wirkungsanalyse.

Der fachlich konsentierter und erprobter Entwurf des Expertenstandards und der Bericht über die modellhafte Implementierung sind den Vertragsparteien vorzulegen. Die Vertragsparteien geben den nach § 113a Abs. 1 Satz 3 SGB XI zu Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

5.6 Verabschiedung des Expertenstandards

Die Vertragsparteien haben über die Einführung des Expertenstandards zu beschließen. Hierbei ist eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer die Pflegeeinrichtungen den

Expertenstandard implementieren. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Gleichzeitig werden zwei Multiplikatorenkonferenzen zur Einführung und Anwendung des Expertenstandards festgelegt.

Ein Einführungsbeschluss der Vertragsparteien kann entsprechend § 113a Abs. 1 Sätze 6 und 7 SGB XI durch einen Beschluss der Schiedsstelle nach § 113b SGB XI, dass der Expertenstandard gemäß der Verfahrensordnung zustande gekommen ist, ersetzt werden.

6. Aktualisierung der Expertenstandards

Die Vertragsparteien werden spätestens 5 Jahre – bei Bedarf auch früher – nach dem Einführungsbeschluss eines Expertenstandards überprüfen, ob eine Aktualisierung erforderlich ist.

7. Verfahren in Bezug auf die bisher vorliegenden Expertenstandards

Die Vertragsparteien haben Einvernehmen darüber hergestellt, dass vorrangig Beschlüsse über die bisher entwickelten „nationalen Expertenstandards“ herbeigeführt werden sollten. Dazu soll jeder Expertenstandard daraufhin bewertet werden, ob und ggf. welche Schritte des unter Ziffer 5 dargestellten Verfahrens erneut durchzuführen sind.